Art. 290 Einreichung der Klage

Die Scheidungsklage kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Sie enthält:

a. Namen und Adressen der Ehegatten sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;

b. das Rechtsbegehren, die Ehe sei zu scheiden sowie die Bezeichnung des Scheidungsgrunds (Art. 114 oder 115 ZGB[1]);

c. die Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen;

d. die Rechtsbegehren hinsichtlich der Kinder;

e. die erforderlichen Belege;

f. das Datum und die Unterschriften.

[1] SR **210**